

# **Satzung**

## **der Stadtbücherei (Städt. Volksbücherei) Helmbrechts**

Die Stadt Helmbrechts erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Stadtbücherei Helmbrechts folgende Stadtbüchereiordnung (Satzung):

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufgabe**

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige kulturelle Einrichtung mit der Aufgabe, den Einwohnern der Stadt und ihrer nächsten Umgebung Bücher und sonstiges Schrifttum allgemein zugänglich zu machen.
2. Über den Leihverkehr zwischen den wissenschaftlichen Bibliotheken und den öffentlichen Büchereien in Bayern (Bayerischer Leihverkehr) kann die Bücherei die an diesem Ort nicht vorhandene Literatur beschaffen.
3. Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953.

### **§ 2**

#### **Gliederung und Öffnungszeit der Bücherei**

1. Der Buchbestand der Stadtbücherei umfasst Bücher, die als Erwachsenenbücherei und Bücher, die als Jugendbücherei geführt werden.
2. Die Öffnungszeiten werden in der Tageszeitung, an der Anschlagtafel der Stadt und durch Anschlag in der Stadtbücherei bekanntgegeben.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

Die Erwachsenenbücherei und die Jugendbücherei sind als Freihandbücherei eingerichtet, so dass jeder Benutzer die gewünschten Bücher an den Regalen auswählen kann. Er hat sich dabei den Anweisungen der aufsichtführenden Dienstkräfte zu fügen. Für die Buchauswahl stehen den Lesern auch die ausgelegten Kataloge sowie die Verfasser- und Sachkartei zur Verfügung.

1. In der Erwachsenenbücherei kann jede Einzelperson vom 16. Lebensjahr ab Bücher entleihen, wenn sie sich über ihre Person ausweist. Für vorübergehend in Helmbrechts anwesende kann die Hinterlegung eines bestimmten Geldbetrages, der sich nach dem Wert der ausgeliehenen Bücher richtet, verlangt werden.
2. Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benutzen grundsätzlich die Jugendbücherei. In Ausnahmefällen können den älteren Jahrgängen für ihre schulische oder berufliche Ausbildung Bücher aus dem Gesamtbestand der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.
3. Zur Benutzung der Kinderbücherei ist die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## § 4

### Leserausweise

1. Jeder Leser hat bei Eintritt in die Bücherei eine Erklärungskarte auszufüllen. Er unterwirft sich damit den für die Bücherei geltenden Bestimmungen und erklärt sich mit der Leseordnung einverstanden.
2. Bei der ersten Ausleihe erhält jeder Leser ein Leseheft. Es ist nicht übertragbar und muss bei jeder Ausleihehandlung vorgelegt werden. Der Inhaber eines Leseheftes soll die gewünschten Bücher persönlich entleihen und persönlich wieder abgeben.
3. In das Leseheft hat der Benutzer alle entliehenen Bücher einzutragen. Wollen mehrere Familienmitglieder Bücher entleihen, so soll sich jeder Leser ein Leseheft ausstellen lassen.
4. Die für Erwachsene ausgestellten Lesehefte dürfen nicht von ihren Kindern oder Jugendlichen mitbenutzt werden.

## § 5

### Ausleihe

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Erwachsenenbücherei 3 Wochen, in der Jugendbücherei 14 Tage. Sie kann auf Wunsch des Benutzers für Werke, die nicht anderweitig verlangt oder vorbestellt wurden, nach Vorlage des Buches gebührenfrei verlängert werden.
2. Für Bücher, die über den Bayerischen Leihverkehr vermittelt werden, beträgt die Leihfrist 1 Monat.
3. Die Zahl der gleichzeitig von einem Benutzer in der Erwachsenenbücherei entliehenen Bücher ist nicht beschränkt. In der Jugendbücherei sollen nicht mehr als 3 Bücher gleichzeitig ausgestellt werden. Die Zahl der aus einer bestimmten Buchgruppe entliehenen Bücher kann beschränkt werden.

## § 6

### Gebühren

1. Die Benützung der Stadtbücherei (Ausleihe) ist kostenlos.
2. Für jede Mahnung zur Rückgabe von Büchern bei Überschreitung der Ausleihzeit ist eine Mahngebühr für die 1. Erinnerung **0,50 €** pro Buch, für die 2. Erinnerung **1,00 €** pro Buch usw. zu entrichten.
2. Bei erfolglosen Rückgabemahnungen werden die Bücher durch einen städtischen Amtsboten eingezogen. Die Wegegebühr beträgt **2,50 €** pro Buch.

## § 7

### Haftung

Die Benutzer der Stadtbücherei haften für den Verlust oder die Beschädigung von Büchern und sonstigem Schrifttum. Durch eigenes Verschulden unbrauchbar gewordene oder verlorengewordene Bücher sind durch solche der gleichen Art zu ersetzen.

## § 8

### Benutzungssperre

Bei gröblicher Nichtbeachtung der Büchereiordnung hat der Leser auf Zeit oder dauernd mit dem Ausschluss von der Benutzung der Bücherei zu rechnen.

## § 9

### Allgemeines

1. Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen die Stadtbücherei nicht benützen. Entlehene Bücher sind unverzüglich unter Anzeige des Krankheitsfalles zurückzugeben.
2. Jeder Wohnungswechsel ist der Büchereileitung unter Vorlage des Leserheftes unverzüglich zu melden.
3. Bei Wegzug von Helmbrechts oder bei länger als 3 Wochen dauernder Abwesenheit sind die Bücher zurückzugeben.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung (30.03.1968) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Städtischen Volksbücherei vom 15. Juli 1959 außer Kraft.

Helmbrechts, 29. Februar 1968  
STADT HELMBRECHTS

gez. Keimel

1. Bürgermeister

### **Information:**

Die mit der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1970 erfolgten Änderungen des § 6 (Gebühren) und § 7 (Wegfall eines Satzes) wurde in vorstehende Satzung redaktionell eingearbeitet.

Die Änderungssatzung ist am 01. Januar 1971 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2001 (Euroumstellung) wurde redaktionell in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.